

Sitzungsvorlage DS 2010/481/1

Amt für Soziales und Familie
Raimund Wollensak
Roland Herter
(Stand: **24.01.2011**)

Mitwirkung:
Amt für Architektur und
Gebäudemanagement

Aktenzeichen:

Sozialausschuss

nicht öffentlich am 08.12.2010

Gemeinderat

öffentlich am 31.01.2011

Gebühren für Obdachlosenunterkunft

- Anpassung der Berechnung der Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft und Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Obdachlosenunterkünfte vom 18.10.1993 (zuletzt geändert am 09.10.2006)

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Satzungsänderung mit der aktualisierten Gebührenberechnung wird beschlossen.

Sachverhalt:

1. Anpassung der Gebührenkalkulation

Die Stadt Ravensburg verfügte bisher über zwei Unterkünfte zur Unterbringung von obdachlosen Personen. Durch intensive Betreuung der betroffenen Personen durch Sozialarbeiter war die Belegung - vor allem im Gebäude Wangener Str. 160 (alleinstehende Personen) - stark rückläufig. Zuletzt lebte noch eine alleinstehende Person in dieser Unterkunft; diese wechselte im Frühjahr 2010 in eine vorübergehende Wohnmöglichkeit in der Florianstr. 2/20 (Obdachlosenunterkunft). Zum 01.05.2010 wurde die Obdachlosenunterkunft Wangener Straße 160 geschlossen und das Gebäude an das Amt für Architektur und Gebäudemanagement (AGM) zurückgegeben. Auf die Beschlussfassung im VA (19.04. und 26.04.2010) sowie im GR (03.05.2010) im Rahmen der Haushaltskonsolidierung (Vorschlag Nr. 64) wird verwiesen.

Mit der Schließung der Unterkunft Wangener Straße wird eine Satzungsänderung sowie Neukalkulation der Benutzungsgebühren nach § 15 notwendig. Die Änderungssatzung ist als Anlage 1 und die dazugehörige Gebührenkalkulation als Anlage 2 beigefügt.

In der Unterkunft Florianstr. 2/20 stehen Wohnräume mit Gemeinschaftseinrichtungen (ca. 32 Plätze) sowie abgeschlossene Appartements mit eigenem Koch- und Sanitärbereich (ca. 15 Plätze) zur Verfügung. Auf der Basis der bisherigen Erfahrungswerte belaufen sich für das Haushaltsjahr 2011 die kalkulierten Gesamtkosten auf voraussichtlich 145.300 €. Hierin sind vom AGM berechnete Raumkosten für Abschreibung und Anlagekapitalverzinsung in Höhe von jährlich derzeit 27.000 € enthalten. Bei voller Belegung (Gesamtfläche mit 1.018 m²) entspricht dies 11,89 € pro m² und Monat. Für eine volle Kostendeckung wären demnach pro Person 232,23 € (für Gemeinschaftszimmer) bzw. 311,52 € (für Appartements) im Monat fällig.

Eine Orientierung an dem aktuellen Mietpreisspiegel aus dem Jahr 2009 ergibt folgendes Ergebnis:

Für die Gemeinschaftszimmer sind Gebühren von mtl. 174,03 € und für die Appartements von mtl. 247,22 € angemessen.

Die Verwaltung schlägt deshalb nachfolgende Benutzungsgebühren vor:

- **für die Gemeinschaftseinrichtungen mtl. 173 €**
(davon entfallen auf die Grundmiete 125 € und die Nebenkosten 48 €)
- **für die Appartements mtl. 245 €**
(davon entfallen auf die Grundmiete 181 € und die Nebenkosten 64 €)

Gegenüber den aktuell gültigen monatlichen Gebührensätzen würden sich folgende **Änderungen** ergeben:

Unterkunftsart	Gebühr bisher	Gebühr ab 01.01.11	Veränderung
Zimmer mit Gemeinschaftseinrichtung	220 €	173 €	- 47 €
Appartements	260 €	245 €	- 15 €

Da es sich um eine Reduzierung bei den Benutzungsgebühren handelt, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderungssatzung zulässig. Die geplante Gebührenanpassung wird von der Verwaltung deshalb mit Wirkung zum 01.01.2011 vorgeschlagen.

2. Weitere Änderungen der Satzungsbestimmungen:

Auf Grund des Hinweises des Regierungspräsidiums Tübingen im Zuge der letzten Satzungsänderung im Jahr 2006 wurde die Regelung des § 15 Abs. 2 ("bei von Dritten angemieteten Wohnungen wird als Benutzungsgebühr der zu zahlende Mietzins einschließlich aller Nebenkosten festgesetzt") gestrichen. Ein Fortbestehen dieser Regelung hätte eine konkrete Gebührenkalkulation erforderlich gemacht, die in der Praxis jedoch nicht möglich ist.

Die Bestimmung zur Fälligkeit der Benutzungsgebühren (§ 16 Abs. 3) wurde an die aktuelle Gesetzeslage und die einheitliche Fälligkeitsregelung für städtische Verwaltungs- und Benutzungsgebühren angepasst.

§ 17 Abs. 4 enthält einen Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung.

Die Synopse (Anlage 3) stellt die Unterschiede zwischen der bisherigen Fassung und der geplanten neuen Fassung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Obdachlosenunterkünfte dar.

Anlagen:

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 2: Gebührenkalkulation

Anlage 3: Synopse (Gegenüberstellung alte und neue Satzung)